

## **Fachschaftsreglement (FSR)**

vom 1. Januar 2025 (Stand am 1. Juni 2026)

---

*Der Studierendenrat,*

gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 und 36 Absatz 4 der SUB-Statuten<sup>1</sup> und Artikel 24 des Finanzreglements<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

### **1. Kapitel: Zweck und Dienstleistungen**

Zweck

#### **Art. 1**

Dieses Reglement regelt die den Fachschaften zur Verfügung gestellten Dienstleistungen, das Zeichnungsrecht der Fachschaften\* sowie die finanziellen Angelegenheiten zwischen der Studierendenschaft (SUB) und den Fachschaften der SUB.

Zeichnungsrecht

#### **Art. 1a**

Das Zeichnungsrecht ist in den Statuten der jeweiligen Fachschaft zu regeln. Sofern die Statuten hierzu keine Bestimmungen enthalten, gilt Folgendes: Die rechtsverbindliche Zeichnung nach aussen erfolgt durch eine Person des Fachschaftspräsidiums gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Fachschaftsvorstands.\*

Kopien

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Pro Semester kann eine Fachschaft 500 unentgeltliche Kopien im SUB-Hüsli machen.

<sup>2</sup> Weitere unentgeltliche Kopien sind beim SUB-Vorstand zu beantragen. Es besteht kein Rechtsanspruch.

---

<sup>1</sup> ASS 1.01

<sup>2</sup> ASS 1.11

Veranstaltungs-  
hinweise

**Art. 3**

<sup>1</sup> Eine Fachschaft hat das Recht, unentgeltlich über die Kanäle der SUB auf eine eigene Veranstaltung aufmerksam zu machen, wenn diese einen Grossteil der Studierenden betrifft. Vorbehalten bleiben Absatz 2 und 3.

<sup>2</sup> Pro Tag und pro Kanal darf höchstens auf eine Veranstaltung hingewiesen werden.

<sup>3</sup> Der SUB-Vorstand kann die Nutzung der Kanäle beim Vorliegen von sachlichen Gründen einschränken.

Weitere Dienst-  
leistungen

**Art. 4**

<sup>1</sup> Der SUB-Vorstand kann weitere Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

<sup>2</sup> Er erlässt dazu die nötigen Verordnungen.

**2. Kapitel: Grundbeitrag**

Beiträge und Be-  
schwerde

**Art. 5**

<sup>1</sup> Im Rahmen ihres Budgets zahlt die SUB jährlich Beiträge an die Fachschaften. Die Beitragsperiode dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

<sup>2</sup> Die SUB gewährleistet durch ihre Beiträge die Wahrung der Aufgaben der Fachschaften im Rahmen der SUB- und der jeweiligen Fachschaftsstatuten.

<sup>3</sup> Über den Grundbeitrag kann die Fachschaft im Rahmen ihrer Fachschaftsaufgaben frei verfügen.

<sup>4</sup> Voraussetzung für den Erhalt des Grundbeitrags ist die Einreichung des entsprechenden Antragsformulars, welchem die Jahresrechnung des vergangenen Jahres, inklusive Auflistung sämtlichen Vermögens, beizulegen ist.\*

<sup>5</sup> Der Grundbeitrag wird nur auf ein auf die Fachschaft lautendes Bank- oder Postkonto ausbezahlt.

<sup>6</sup> Die auf dieses Reglement gestützten Beschlüsse des SUB-Vorstands können bei der Rekurskommission der SUB angefochten

werden. Näheres regelt das Reglement über die Rekurskommission der SUB<sup>3</sup>.

Einreichungstermine

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Die SUB verschickt im Frühlingsemester den Grundbeitragsvorschlag des SUB-Vorstands, das offizielle Formular zur Abrechnung der Zusatzbeiträge und eine Anleitung über das Vorgehen.

<sup>2</sup> Die Abrechnung der Zusatzbeiträge für die vergangene Periode und der neue Grundbeitragsantrag sind mit dem offiziellen Formular bei der SUB einzureichen.

<sup>3</sup> Verspätet eintreffende Grundbeitragsanträge müssen nicht berücksichtigt werden.

Berechnung und Antragsverfahren

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Der Grundbeitrag setzt sich zusammen aus 25 Franken pro Monat der Beitragsperiode plus 1 Franken pro Hauptfachstudent\*in, die\*der auch Fachschaftsmitglied ist. Überschüsse von Zusatzbeiträgen der Vorperiode, können durch den SUB-Vorstand ganz oder teilweise mit dem neuen Grundbeitrag verrechnet werden.

<sup>2</sup> Der SUB-Vorstand schlägt den Fachschaften den Grundbeitrag vor.

<sup>3</sup> Die Fachschaft beantragt den Grundbeitrag mit dem offiziellen Formular, indem sie den vorgeschlagenen Grundbeitrag bestätigt, senkt oder erhöht.

<sup>4</sup> Über den Antrag jeder Fachschaft entscheidet das zuständige SUB-Vorstandsmitglied. Dieser Entscheid kann an den gesamten SUB-Vorstand weitergezogen werden.

<sup>5</sup> Nachträgliche Anträge für vergangene Perioden müssen nicht berücksichtigt werden. Der SUB-Vorstand entscheidet über Ausnahmen.

### **3. Kapitel: Fachschaftsfonds**

#### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

Zweck des Fachschaftsfonds

#### **Art. 8**

---

<sup>3</sup> ASS 1.03

Der Fachschaftsfonds dient der finanziellen Unterstützung von Fachschaften durch Zusatzbeiträge, um Fachschaftsprojekte zu realisieren, die nicht durch Grundbeiträge finanziert werden können.

Fondsvermögen  
und Verwendung

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Das Fondsvermögen setzt sich aus der erstmaligen Einlage und aus zukünftigen ausserordentlichen Zuwendungen zusammen.

<sup>2</sup> Antragsberechtigt sind die Fachschaften der SUB.

<sup>3</sup> Bei der Vergabe von Zusatzbeiträgen sollen neue und kleinere Fachschaften prioritär behandelt werden.

<sup>4</sup> Personen aus dem SUB-Vorstand, die der antragsstellenden Fachschaft angehören, dürfen sich zur Sache äussern, müssen bei der Entscheidung aber in den Ausstand treten.

Zuständigkeiten

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Für die Gewährung der Unterstützung ist zuständig:

- a. Der SUB-Vorstand für Beiträge unter CHF 1'000.–;
- b. Der Studierendenrat (SR) für Beiträge ab CHF CHF 1'000.–.  
Er kann beim Vorstand eine Empfehlung einfordern.

<sup>2</sup> Der SUB-Vorstand kann auch Gesuche unter CHF 1'000.– an den SR weiterleiten.

<sup>3</sup> Der SR behandelt das Gesuch an der nächstmöglichen Sitzung.

Verwaltung und  
Rechnungsprü-  
fung

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> Der Fonds wird von der SUB-Buchhaltung verwaltet.

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung des Fonds wird durch die Rechnungsrevision geprüft und gemeinsam mit der Jahresrechnung der SUB durch den SR genehmigt.

### **2. Abschnitt: Formalitäten**

Gesuch

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Die Einreichung des schriftlichen Gesuchs hat in der Regel mindestens 30 Tage vor der geplanten Veranstaltung zu erfolgen. Begründete Ausnahmen zur Frist können gewährt werden.

<sup>2</sup> Das schriftliche Gesuch beinhaltet mindestens:

- a. eine Beschreibung des Projekts inklusive der Begründung für die Notwendigkeit eines Zusatzbeitrags;
- b. ein Budget;
- c. bei Anträgen unter CHF 1'000.– auf Verlangen des SUB-Vorstands und bei Anträgen ab CHF 1'000.– in jedem Fall das Jahresbudget der Fachschaft;
- d. einen aktuellen Kontoauszug und
- e. Angaben über sämtliche bereits eingegangenen oder noch zu erwartenden Beiträge Dritter.

<sup>3</sup> Bereits für den Grundbeitrag eingereichte Dokumente müssen für Zusatzbeiträge nicht erneut eingereicht werden.\*

Kriterien

**Art. 13**

<sup>1</sup> Die Gewährung eines Zusatzbeitrags kann verwehrt werden, wenn die antragsstellende Fachschaft bereits das Dreifache der beantragten Gelder an Vermögen besitzt.

<sup>2</sup> Eine Fachschaft kann maximal 20 % des Fondsvolumens zum Zeitpunkt nach der letzten Einlage als Zusatzbeitrag erhalten. Der SR beschliesst über begründete Ausnahmen.

<sup>3</sup> Eine doppelte Unterstützung des gleichen Projekts durch die SUB ist ausgeschlossen. Insbesondere können nicht Gelder aus zwei Fonds für dasselbe Projekt gesprochen werden.

Auszahlung und  
Verwendung

**Art. 14**

<sup>1</sup> Die Zusatzbeiträge werden nur auf ein auf die Fachschaft lautendes Bank- oder Postkonto ausbezahlt.

<sup>2</sup> Die Zusatzbeiträge sind zweckgebunden und ausschliesslich für die im Antrag vorgesehenen Vorhaben zu verwenden.

Abrechnung von  
Zusatzbeiträgen

**Art. 15**

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Grundbeitragsperiode ist eine detaillierte Abrechnung für allfällige Zusatzbeiträge zu erstellen. Sie ist gleichzeitig mit dem neuen Grundbeitragsantrag einzureichen.

<sup>2</sup> Für die Abrechnung werden nur Ausgaben akzeptiert, die mit dem Antrag übereinstimmen.

<sup>3</sup> Unterlässt es eine Fachschaft, eine Abrechnung über Zusatzbeiträge der vergangenen Grundbeitragsperiode einzureichen, so kann der SUB-Vorstand den ausbezahlten Betrag zurückfordern.

<sup>4</sup> Das zuständige SUB-Vorstandsmitglied bewilligt die Abrechnung.

Form und Belege

#### **Art. 16**

<sup>1</sup> Die Abrechnung erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Formular.

<sup>2</sup> Sämtliche Ausgaben der Zusatzbeiträge sind zu belegen.

<sup>3</sup> Als Belege gelten:

- a. Rechnungen;
- b. Quittungen; und
- c. zusammenfassende Listen kleinerer Beträge, aus denen die Verwendung des Betrags klar ersichtlich ist.

<sup>4</sup> Ausgaben, über die keine oder nicht den Anforderungen genügende Belege vorliegen, werden nicht angerechnet.

<sup>5</sup> Als Belege sind immer digitale Belegkopien einzureichen.

Kollektive Gesuche

#### **Art. 16a\***

<sup>1</sup> Mehrere Fachschaften können gemeinsam ein Gesuch für ein gemeinsames Projekt einreichen. In diesem Fall ist die verantwortliche Fachschaft zu bezeichnen.

<sup>2</sup> Sie gibt Auskunft über die Aufteilung der Verantwortung sowie der Verwendung der Mittel unter den beteiligten Fachschaften. Sie reicht die konsolidierte Abrechnung aller beteiligten Fachschaften ein.

<sup>3</sup> Die Auszahlung erfolgt an die verantwortliche Fachschaft.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen des dritten Kapitels gelten sinngemäss.

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

Auflösung

#### **Art. 17**

Der SR entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über die Auflösung des Fonds.

### Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Änderung	Inkrafttreten	Beschluss
Erlass	Erstfassung	01.01.2025	12.12.2024
Änderung	Art. 1	10.10.2025	02.10.2025
Eingefügt	Art. 1a	10.10.2025	02.10.2025
Änderung	Art. 5 Abs. 4	01.01.2026	11.12.2025
Eingefügt	Art. 12 Abs. 3	01.01.2026	11.12.2025
Eingefügt	Art. 16a	01.06.2026	21.05.2026

### Änderungstabelle - nach Inkrafttreten

Inkrafttreten	Element	Änderungen	Beschluss
01.01.2025	Erlass	Erstfassung	12.12.2024
10.10.2025	Änderung	Art. 1	02.10.2025
10.10.2025	Eingefügt	Art. 1a	02.10.2025
01.01.2026	Änderung	Art. 5 Abs. 4	11.12.2025
01.01.2026	Eingefügt	Art. 12 Abs. 3	11.12.2025
01.06.2026	Eingefügt	Art. 16a	21.05.2026